

40

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II 2R 193/63

URTEIL

Verkündet am

6. Dezember 1965

Schorn

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Peter August I [REDACTED]-Seidenweberei,
W [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.

sämtlich vertreten durch die Firma Oskar S. [REDACTED] KG,
D. [REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

- 3 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 12. Juni 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin übergab in den Monaten Dezember 1959 bis Februar 1960 der Speditionsfirma Harry W. H. [REDACTED] Zweigniederlassung Köln, eine Anzahl Warensendungen zur Beförderung. Jeder Sendung war ein Versandavis beigelegt. Die Avise enthielten die folgenden Vermerke:

"Zur Verfügung von: Bodo K. [REDACTED] GmbH, Saarbrücken
Lieferung: franko deutsche Grenze
Dokumente: Ausfuhrbescheinigung 2-fach
Anlagen: 1 Ausfuhrmeldung
 1 Ausfuhrerklärung
 1 Warenverkehrsbescheinigung"



Die weiteren Vermerke

"zur Weiterleitung an:" und "Bemerkungen" waren nicht ausgefüllt, auf einigen Avisen durchgestrichen. Auf Anweisung der Firma K [REDACTED] ließ die Firma H [REDACTED] einen Teil der Sendungen an Empfänger im Inland gelangen.

Die Klägerin hat vorgetragen: Sie habe die Firma H [REDACTED] angewiesen, die Sendungen an die Firma Bodo K [REDACTED] in Paris weiterzuleiten, so daß sie der Anweisung der Firma K [REDACTED] in Saarbrücken, die Ware an inländische Abnehmer auszuliefern, nicht hätte nachkommen dürfen. Die Firma H [REDACTED] habe gewußt, daß sie, die Klägerin, den Verkaufspreis der Ware darauf abgestimmt habe, daß sie die bei Ausfuhrgeschäften üblichen Materialförderungsprämien und Umsatzsteuerrückvergütung erhalte, und hätte auch aus diesem Grunde die Ware nicht an inländische Empfänger ausliefern dürfen. Zum mindesten wäre sie verpflichtet gewesen, sie sogleich zu benachrichtigen, als die Firma K [REDACTED] Saarbrücken Weiterleitung der Ware ins Inland verlangt habe. Sie, die Klägerin, hätte dann die Möglichkeit gehabt, die noch in ihrem Eigentum stehende Ware zurückzubeordern und weitere Lieferungen einzustellen. Da die Firmen K [REDACTED] im Juni 1960 in Konkurs gefallen seien, könne sie, die Klägerin, ihre Kaufpreisansprüche nicht verwirklichen.

Die Klägerin beziffert ihren Schaden wie folgt:

Gesamtbetrag der Rechnungen über die im Inland abgelieferten Sendungen	71.785,06 DM
Verlust der Ansprüche auf Materialförderungsbeträge	6.374,73 "
Umsatzsteuerrückvergütung	<u>2.153,55 "</u>
	80.313,34 DM
	=====

Sie nimmt die Beklagten, bei denen die Firma H [REDACTED] den Speditionsversicherungsschein (SVS) für Rechnung der Klägerin gezeichnet hat, auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen in Anspruch.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben erwidert: Die Klägerin habe ihnen den Schaden verspätet angezeigt, so daß sie von der Ersatzleistungspflicht frei geworden seien. Zudem habe die Firma H [REDACTED] nicht pflichtwidrig gehandelt. Sie habe sich an die Versandavise und die für sie verbindlichen Anordnungen der Firma K [REDACTED] Saarbrücken gehalten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, will die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils insoweit erreichen, als ihr durch dieses Urteil 25.894,21 DM nebst Zinsen zugesprochen worden sind. Sie stützt den noch von ihr verfolgten Klageanspruch in erster Linie auf den Verlust der Rechnungsbeträge von 22.948,46 DM aus den Lieferungen vom 22. und 23. Februar 1960, in zweiter Linie auf den Verlust der Materialförderungsbeträge, in dritter Linie auf die entgangene Umsatzsteuerrückvergütung, in letzter Linie auf den Verlust der Rechnungsbeträge der übrigen im Inland abgelieferten Sendungen, angefangen mit den jüngsten Rechnungen bis zur Auffüllung des Gesamtbestandes.

Entscheidungsgründe :

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Klageanspruch schon deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil die Klägerin den Schaden schuldhaft nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat, den Versicherern gemeldet hat (§ 10 Nr. 1 SVS). Auch wenn die rechtzeitige Meldung unterstellt wird, ist der Klageanspruch nicht begründet. Denn das Berufungsgericht ist ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gekommen, ein pflichtwidriges Verhalten des Spediteurs sei nicht erwiesen (§ 408 Abs. 1 HGB). Eine Haftung der Beklagten nach § 2 SVS ist daher nicht begründet.

In Auslegung der vorgelegten Urkunden und unter Würdigung aller Begleitumstände ist im angefochtenen Urteil festgestellt, die Klägerin habe dem Spediteur die unmißverständliche Weisung erteilt, die Ware zur Verfügung von Bodo K. [REDACTED] GmbH Saarbrücken zu halten; die Vereinbarung, die der Versender einer Ware mit dem Käufer oder dem Empfangsberechtigten treffe, gehe den Spediteur nichts an; er sei nicht dazu da, die Vertragstreue der beiden Kontrahenten zu überwachen, sondern habe sich nur nach dem ihm erteilten Auftrag zu richten. Auch durch das Mitte Februar 1960 zwischen der Klägerin und dem Spediteur geführte Telefongespräch sei die Weisung nicht dahin eingeschränkt worden, daß der Spediteur nur den Exportverfügungen der K. [REDACTED] GmbH nachkommen dürfe. Wenn auch die Klägerin bei diesem Gespräch die Übersendung der sogenannten weißen Spediteurbescheinigungen (für die Umsatzsteuerrückvergütung im Falle der Ausfuhr) angemahnt und der Spediteur deren

Übersendung in Aussicht gestellt habe, so könne daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß der Spediteur Kenntnis vom Willen der Klägerin erlangt habe, alle Sendungen nur ins Ausland gehen zu lassen; tatsächlich seien auch nach diesem Gespräch einige jener Bescheinigungen übersandt worden, wobei es sich um Sendungen gehandelt habe, die K [REDACTED] ins Ausland dirigiert habe. Der Spediteur habe mit der Ware entsprechend den Anweisungen von Kessler verfahren müssen.

Was die Revision hiergegen vorbringt, bewegt sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht war nicht gehalten, sich mit den teilweise einander widersprechenden Zeugenaussagen in allen Einzelheiten auseinanderzusetzen. Seine Gesamtwürdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Im angefochtenen Urteil ist auch kein beachtliches Parteivorbringen unberücksichtigt geblieben.

Der Hinweis des Berufungsgerichts auf § 6 ADSp enthält eine Hilfsbegründung, auf die es für die Entscheidung nicht ankommt.

Nicht ersichtlich ist, inwiefern in der angeblich nicht alsbaldigen Übersendung der Spediteurrechnungen eine Vertragsverletzung des Spediteurs liegen soll.

Aus den Feststellungen im angefochtenen Urteil ergibt sich schließlich, daß nicht erwiesen ist, daß der Klägerin bei dem Telefongespräch Mitte Februar 1960 eine falsche Auskunft erteilt worden ist.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage kann unerörtert bleiben, ob zwischen dem Verhalten des Spediteurs und der Uneinbringlichkeit der Kaufpreisforderungen der Klägerin ein adäquat ursächlicher Zusammenhang besteht.

Nach alldem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr

Dr. Schulze Fleck